

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

167. Sitzung (13.04.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

CLXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 13. April 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsräthe Bell, Hoffmann und Brunner;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bassermann, Pergt, v. Ifflein, Jungmanns, Kuenzer, Eischgi, Matthy, Mittermaier, Prestinari, Schey, v. Soiron, v. Stockhorn und Welcker.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des im neunten Beilagenheft, Seite 225—228 abgedruckten Berichts des Abgeordneten Siegle über den Entwurf einiger Abänderungen am Vermögenssteuergesetz.

Da sich nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion Niemand zum Worte meldet, so wird sogleich zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die

Art. 1—5

bleiben nach dem Entwurfe der Regierung und nach dem Vorschlage der Commission unverändert.

Art. 6.

Der Regierungsentwurf lautet:
„Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Aufforderung dem Schatzungsrathe des im Art. 3 bezeichneten Ortes über den Stand seines Vermögens zur Zeit der Einschätzung eine schriftliche Erklärung abzugeben, welche enthalten muß:“

„1) den Werth seines Besitzes an Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen nach dem Grund- und Häusersteuerkapital für 1849 nach Abzug der Lasten-Kapitalien in einer Summe.“

„2) sein gesamtes Kapitalvermögen, einschließlich der Kapitalwerthe der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge nach der in Folge des Kapitalsteuergesetzes für 1849 besonders einzureichenden Kapitalsteuererklärung in einer Summe. Hierbei dürfen jedoch ausnahmsweise Börsenpa-

piere nach dem Kurs zu Frankfurt a. M. an dem durch die Vollzugsverordnung noch näher zu bezeichnenden Kurstage angeschlagen werden.“

„3) Endlich den Werth seines gesammten übrigen Eigenthums, einschließlich des im Handel, in einem Industriezweig, oder in einem Gewerbe, oder für die Landwirtschaft verwendeten Betriebskapitals und der etwa vorhandenen veräußerlichen Realrechte und Gewerbegelegenheiten, ferner einschließlich aller nicht der Kapitalsteuer (Ziffer 2) unterworfenen Aktivforderungen und Ausstände, der Aktien, gewerblicher oder sonstiger Unternehmungen, der Vorräthe, Fahrnisse, Baarschaft u. s. w., Alles nach dem Bestand zur Zeit der Einschätzung nach dem wahren Werthe angeschlagen, Aktien und sonstige etwa hierher gehörende Börsenpapiere nach dem durch die Steuerdirektion zu verkündenden Kurs oder durch Sachverständige zu bestimmenden Werth, baares Geld in seinem vollen Betrage unausgeschieden in einer Summe.“

„Die Vermögenstheile unter Ziffer 1 sind ohne Abzug der etwa auf denselben oder auf dem Gesamtvermögen haftenden Schulden mit ihrem Steueranschlage in die Erklärung aufzunehmen.“

„An dem Gesamtbetrag der unter 2 erwähnten Vermögenstheile dürfen nur die nach dem Kapitalsteuergesetz zum Abzug in der Kapitalsteuererklärung zugelassenen Schulden abgezogen seyn.“

„Dagegen ist dem Steuerpflichtigen gestattet, die an dem Gesamtwert unter Ziffer 3 erwähnten Vermögenstheile

seine Handels-, Gewerbs-, persönlichen- und sonstigen Schulden, soweit sie nicht in unterpfändlich gesicherten Passiven bestehen, vor dem Eintrag in die Erklärung in Abzug zu bringen, und nur die verbleibende Summe unter Ziffer 3 der Erklärung auszuwerfen."

"Diese Vermögenssteuererklärung ist vom Pflichtigen mit der Versicherung auf Ehre und Gewissen zu unterzeichnen, daß er durch diese Angaben seine Mitbürger hinsichtlich der Steuerzahlung nicht verkürze."

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission auf unveränderte Annahme dieses Artikels bei.

Die Commission schlägt vor, folgenden Zusatz in das Gesetz aufzunehmen:

Art. 6 1/2.

"Uebersteigen die Schulden, welche nach Artikel 6 an den unter Ziffer 3 erwähnten Vermögenstheilen abgezogen werden dürfen, diese Vermögenstheile, so ist der Abzug an dem Gesamtvermögen dann gestattet, wenn ein spezielles Verzeichniß aller derartigen Schulden dem Schatzungsrathe vorgelegt und demselben darüber so wie über die Unzulänglichkeit des Fahrnißvermögens genügende Nachweisung gegeben wird."

Beschluß: Angenommen.

Art. 7

soll lauten:

"An dem nach Artikel 6 ermittelten Aktivvermögen des Steuerpflichtigen kommen dessen unterpfändlich versicherte Schulden in Abzug, jedoch nur, wenn und soweit er dieselben zum Abzug anmeldet."

"Dieselben sind in einem der Erklärung (Art. 6) offen beizulegenden, vom Steuerpflichtigen unterzeichneten Verzeichniß unter Benennung der Gläubiger und ihrer Wohnorte, so wie der Beträge der einzelnen Schuldposten anzugeben."

"Zehntablösungsschulden werden jedoch zum Abzug nicht zugelassen, weil das nach Artikel 6, Ziffer 1, als Werth anzusetzende Steuerkapital, Zehntpflichtigkeit voraussetzt."

"Schulden an Ausländer müssen, so weit sie nicht durch ältere Einträge in Pfandbüchern dargethan werden können, auf Anforderung des Schatzungsrates in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen werden."

"Wer reine, ewige Possivrenten zu bezahlen hat, ist berechtigt, den fünf- und zwanzigfachen Betrag der jährlichen Rente in das Verzeichniß der Schuldposten aufzunehmen."

"Bestehen die Possivrenten jedoch aus Zeitrenten, Leibrenten, Annuitäten u. s. w., so kann nur der nach den Vorschriften des Kapitalsteuergesetzes zu bemessende Werth der Schuld in das Verzeichniß aufgenommen werden."

Die Kammer giebt diesem Artikel nach dem Antrage der Commission ihre Zustimmung.

Art. 7 1/2.

"Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, anstatt der Einreichung einer schriftlichen Erklärung (Art. 6) und des Verzeichnisses seiner Unterpfandschulden (Artikel 7) seine Angaben dem Schatzungsrathe mündlich zu machen, welcher solche in den Vordruck der Erklärung, beziehungsweise der Beilage einträgt, und die Richtigkeit dieser Angaben vom Steuerpflichtigen unterschriftlich anerkennen läßt."

Wird angenommen.

Art. 8.

Im vierten Absätze sind die Worte: „im Einzelnen“ zu streichen.

Ebenfalls angenommen.

Der Abgeordnete Buhl drückt hier den Wunsch aus, daß die Fassonen zur Einsicht offen aufgelegt werden möchten.

Mez unterstützt diesen Wunsch, welcher jedoch von Kiefer und H. Siegle bekämpft wird.

Art. 8 1/4.

Hier wird der Inhalt des Art. 10 unverändert, jedoch mit Weglassung des letzten Absatzes: „Das Gleiche geschieht nach Ablauf der im Art. 9 gesetzten Frist bezüglich der Säumigen," und mit folgendem Zusatz aufgenommen:

"Der Schatzungsrathe ist bei Prüfung der nach Art. 6 und 7 1/2 einkommenden Erklärungen und bei Festsetzung der in das Cataster aufzunehmenden Summe streng an die Bestimmung des Art. 14, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848 über die Aufstellung der Cataster ic. ic. gebunden, wornach er nur da die Angaben der Steuerpflichtigen berichtigen darf, wo zuverlässige Nachweise oder offensundige Thatfachen eine Abänderung begründen. Zu Vornahme von Abschätzungen durch Sachverständige ist er den Erklärungen auf Ehre und Gewissen gegenüber nicht berechtigt."

Angenommen.

Art. 8 1/2.

Der Regierungsentwurf lautet: „Steuerpflichtige, welche Anstand nehmen, die in dem

Artikel 6, beziehungsweise $7\frac{1}{2}$ geforderten Angaben zu machen, und eine Einschätzung durch den Schatzungsrath vorziehen, haben ihr befalliges Ansuchen innerhalb der durch den Artikel 6 und $6\frac{1}{2}$ gesetzten Frist dem Schatzungsrathe schriftlich zu erkennen zu geben."

"Der Schatzungsrath hat die Namen solcher Steuerpflichtigen in ein besonderes Verzeichniß der auf Ansuchen einzuschätzenden einzutragen; sofort über deren Vermögensverhältnisse in der Stille möglichst verlässige Erkundigungen einzuziehen. Hierbei steht dem Steuerpflichtigen frei, aus der Zahl der Schatzungsräthe zwei zu erwählen, welchen er im Vertrauen die Summe andeutet, welche er seinen Verhältnissen, und den Bestimmungen des Gesetzes für entsprechend hält."

"Der Schatzungsrath eröffnet hierauf dem persönlich vorzuladenden Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf die Pfandschulden (Art. 7) die Summe, welche er nach Art. 6 für angemessen hält, und richtet an denselben die Aufforderung, für den Fall, daß diese Summe unter dem nach dem Gesetze zu bemessenden Betrage stehen sollte, bei Vermeidung der im Art. 14 angedrohten Nachtheile, solche zu berichtigen; er überläßt demselben zugleich, für den entgegengegesetzten Fall seine etwaigen Einwendungen vorzubringen."

"Pfandschulden, ic. ic., welche der Steuerpflichtige abgezogen haben will, hat derselbe jedenfalls nach Art 7 speziell zu verzeichnen."

"Nach den Ergebnissen dieser mündlichen Verhandlungen bestimmt der Schatzungsrath die in das Cataster aufzunehmende Summe, wobei auf die Anträge der vom Steuerpflichtigen etwa erwähnten Vertrauensmänner vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, sofern der Schatzungsrath nicht nach Art. 14, Satz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848, die Aufstellung der Cataster betreffend, eine Erhöhung für gerechtfertigt hält."

"Hat der Steuerpflichtige keine Vertrauensmänner gewählt, so ist der Schatzungsrath bei seiner Abschätzung an die beschränkende Bestimmung des Art. 14, Satz 2 des eben genannten Gesetzes nicht gebunden. An der so festgesetzten Summe kommt der nach Art. 2, Ziffer 4, freibleibende Betrag in Abzug."

Der Artikel wird mit der von der Commission vorgeschlagenen Abänderung, wonach in Absatz 2, Zeile 2, die Worte: „in der Stille“ zu streichen sind, angenommen.

Art. 9.

„Wer in der vorgeschriebenen Frist weder nach Art. 6, beziehungsweise $7\frac{1}{2}$, eine Erklärung abgegeben, noch nach Art. $8\frac{1}{2}$ das Ansuchen um Einschätzung gestellt hat, wird durch den Steuermahner unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen auf seine Kosten zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert.“

„Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist setzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest, wobei der Schatzungsrath an die im Art. 14, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848 über die Aufstellung der Cataster u. s. w. enthaltene Beschränkung nicht gebunden ist.“

Angenommen.

Art. 10 fällt weg. (Siehe Art. $8\frac{1}{4}$.)

Angenommen.

Art. 11 zu streichen.

Angenommen.

Art. 12 und 13 bleiben unverändert.

Angenommen.

Art. 14.

In der dritten und vierten Zeile von oben, statt der Worte:

„Oder endlich als Säumiger,“

zu setzen:

„Oder endlich auf Ansuchen, oder als Säumiger.“

Der Schlußsatz:

„Wird das Vergehen erst nach dem Tode ic. ic.“

fällt weg.

Nach einer längeren Diskussion wird auf den Antrag des Abgeordneten Schaaff beschlossen, den Schlußsatz: „Wird das Vergehen erst nach dem Tode ic. ic.“ stehen zu lassen.

Art. 15

zu streichen.

Angenommen.

Art. 16 und 17

unverändert.

Angenommen.

Das Gesetz wird bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung mit allen (27)

gegen 7 Stimmen angenommen. Ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten.

Buhl hält es von großer Wichtigkeit, daß eine sehr populär gefaßte Instruktion als Begleiter dieses Gesetzes mit hinausgegeben werde.

Staatsrath Hoffmann: Es sey Alles vorbereitet, daß das Gesetz selbst sobald als möglich zum Vollzug kommen könne; und die nöthige Instruktion sowohl für die Schatzungsräthe als auch für das Publikum im Allgemeinen würde allerdings in gehöriger Ausdehnung gegeben werden.

Siegler erklärt noch, daß durch die an dem Gesetze getroffenen Abänderungen eine Petition des vaterländischen Vereins in Heidelberg ihre Erledigung erhalte, worauf dieser Gegenstand verlassen wird.

Die Kammer geht nun zur Erledigung von Petitionsberichten über.

Stösser berichtet über eine Petition der Gemeinde Gamburg, Amts Gerlachsheim, Beseitigung ertlicher Mißstände betreffend; sodann über eine Petition mehrerer Bürger von Sulzbach, Aufhebung der Gensdarmarie, und des A. Müller in Zell um Aufhebung des Stempelpapiers u. s. w.

Beilage Nr. 1.

Die Kammer geht nach dem Antrage der Kommission über diese drei Petitionen zur Tagesordnung über.

Derselbe berichtet mündlich über eine Bitte vieler Ortsvorstände aus dem Amtsbezirke Hüfingen vom 22. Februar 1848, um ein Verbot gegen das Herumziehen von Musikanten und Comödianten u. s. w.

Die Kommission stellt den Antrag, die Petition an das großherzogliche Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Dieser Antrag wird mehrfach unterstützt, und von der Kammer angenommen.

Derselbe berichtet ferner mündlich über eine Bitte der Bürger von Oberwolfach, worin diese das Gesuch stellen, 1. daß die Ablösungsverträge, welche sie mit der Fürstl. Fürstenth. Domänenkammer abgeschlossen haben, von der Kammer wieder aufgelöst werden sollen, und daß zu diesem Zwecke ein Commissär von der Regierung ernannt werde, 2. daß der Wieshaber unter die Feudalrechte aufgenommen werden möge, 3. verschiedene Beschwerden, die Zehntablösung betreffend.

Die Kommission beantragt, die Petition, soweit sie die Zehntablösung betrifft, dem Großh. Staatsministerium empfehlend, und wegen der bereits aufgehobenen Feudalrechte zur Kenntnißnahme zu überweisen, über den andern Punkt dagegen zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kammer stimmt diesem Antrage bei, und beschließt ferner, daß ein früherer Bericht von Stösser in Zehntablösungssachen, welcher damals zur Motion erhoben worden, jetzt dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden soll.

Derselbe berichtet über eine Bitte der Gemeinde Mischelbach, Amts Gernsbach, um Einweisung in ihre alten Rechte; ferner über eine Petition der Hofgutsbesitzer zu Moosbrunn, ihre Berechtigung zum Sammeln des Leseholzes und Laubes betreffend.

Beilage Nr. 2.

Die Kommission beantragt die empfehlende Ueberweisung dieser Petitionen an das Großh. Staatsministerium.

Auf den Antrag der Abgeordneten Blankenhorn und Arnsperger wird über diese Petitionen, als bereits erledigt, zur Tagesordnung übergegangen.

Derselbe berichtet ferner über die Petitionen:

- 1) der Gemeinde Hainstadt;
- 2) der Gemeinde Freudenberg;
- 3) vieler Bürger von Weinheim;
- 4) vieler Wahlmänner, Ortsvorstände, Gemeinderäthe u. c. aus dem Klettgau, dem Wutach- und Steinachthale;
- 5) der Fr. Bungert und Joh. Fehrenbacher

in Betreff der Verpflegung und Vererbung der unehelichen Kinder.

Beilage Nr. 3.

Auf den Antrag der Kommission werden sämtliche Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen.

Endlich berichtet Stösser mündlich über mehrere Petitionen:

- a) einer Anzahl Wahlmänner, Bürgermeister, Gemeinderäthe und Bürger aus dem Klettgau, dem Wutach- und Steinachthale;

- b) der Gemeinden Dwingen, Billasingen und Hohen-Bodmann;
 - c) von 189 Einwohnern von Donaueschingen, Hüfingen, Pföhren und mehreren andern Orten;
 - d) des Gemeinderaths zu Lchingen;
 - e) der Vertreter der Zehntpflichtigen zu Königschaffhausen;
 - f) des Gemeinderaths der Stadt Burkheim;
- sämmtlich die Zehntablösung, Baulastenabschätzung u. c. betreffend;
- und beantragt empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium, welchem Anträge die Kammer zustimmt.

Staatsrath Veff übergibt hierauf einen Gesegentwurf, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend.

Beilage Nr. 1,

(Neuntes Beilagenheft, Seite 229—240.)

Auf den Antrag des Abgeordneten Häusser beschließt die Kammer:

- 1) sich sogleich in ein Comité zu verwandeln, worauf der oben vorgelegte Gesegentwurf vorgelesen werden soll.
- 2) daß die Abtheilungen heute Nachmittag zusammen treten, um Commissionsmitglieder zu wählen.
- 3) daß diese Commission sodann in der Kammer um vier weitere Mitglieder verstärkt werden soll.

Der Präsident zeigt noch den Austritt des Abgeordneten Lehbach an, und schließt sodann die Sitzung.

In der heute Nachmittag wieder aufgenommenen öffentlichen Sitzung werden in die aus den Abgeordneten Huber, Mez, Zentner, Häusser, Lamey bestehende, aus den Abtheilungen hervorgegangene Commission für den Gesegentwurf über die Zusammensetzung der beiden Kammern, noch folgende vier Mitglieder als Verstärkung gewählt:

- Baum mit 32,
- Speyerer mit 32,
- Biffing mit 22, und
- Walsch mit 19 Stimmen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 167. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1849.

Bericht der Petitions-Commission

zur Bitte

- 1) der Gemeinde Gamburg, Beseitigung etlicher Mißstände betr.
- 2) mehrerer Bürger von Sulzbach um Aufhebung der Gensdarmrie;
- 3) des A. Müller in Zell um Aufhebung des Stempelpapiers.

Erstattet von dem Abgeordneten Stößer.

Die Gemeinde Gamburg stellt 10 Begehren auf, verschiedene Theile der Staatsverwaltung betr., ohne etwas Weiteres zu deren Begründung anzuführen, als daß sie durch den Druck der Zeit zu diesen Bitten veranlaßt worden. Nach der bisherigen Uebung des Hauses muß schon deshalb, weil Nichts zu Begründung der gestellten Bitten vorgetragen ist, zur Tagesordnung übergegangen werden. Uebrigens haben mehrere der Bitten, nämlich die Bitten um Einführung einer Capitalsteuer, um ein billiges Normativ für Ablösung der Erbbestände, um Aufhebung des Jagdrechts u. c. ihre Erledigung in diesem Hause schon erhalten.

Die Gensdarmrie wollen die Sulzbacher Bürger deshalb abgeschafft wissen, weil sie ein reactionäres Institut seye, durch Mißbrauch und Entartung allen Credit verloren habe, und nur demoralisirend wirke.

Das Stempelpapier soll deshalb wegfallen, weil es keine gerechte und vernünftige Besteuerung seye.

Diese Gründe bedürfen wohl keiner Wiederlegung und der Antrag Ihrer Petitions-Commission, meine Herren, geht daher rücksichtlich aller drei Petitionen auf Tagesordnung.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 167. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1849.

Bericht der Petitions-Commission

zu den Bitten

- 1) der Gemeinde Michelbach, Amtes Gernsbach, um Einweisung in ihre alten Rechte;
- 2) der Hofgutsbesitzer zu Moosbrunn, Laub- und Leseholz-Berechtigung im Herrschaftswalde, so wie die Abgabe des Abholzes vom Gabholz betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Stöber.

Die Gemeinde Michelbach trägt vor: Lagerbuchmäßig und bis vor ungefähr 40 Jahren habe

- 1) jeder dortige Bürger aus den Staatswäldungen 2% Kasten buchen Brennholz unentgeltlich bezogen;
- 2) das weiter nöthige Brennholz jeder Bürger in jenen Wäldungen um die Hälfte des Steigerungspreises;
- 3) das Bau- und Reispfahlholz um einen bestimmten Preis aus dem Michelbacher Heiligenwald;
- 4) die Berechtigung zum Sammeln des abgängigen Holzes und das Aufmachen des Steckholzes unentgeltlich;
- 5) Laubberechtigung in jeder Woche drei Tage durch's ganze Jahr unentgeltlich;
- 6) Viehtrieb in denselben Wäldungen ohne Beschränkung unentgeltlich gehabt und erhalten.

Das Brennholz werde jetzt den Bürgern in sehr entfernten Wäldungen, und statt hartes werde ihnen weiches Holz angewiesen. Das Laub erhielten sie nur zur Winterszeit und in Distrikten, die nur die Hälfte ihres Bedarfs deckten.

Daß der Heiligenfond der Gemeinde die übrigen angesprochenen Rechte verweigere, ist in der Bittschrift nicht gesagt, es scheint aber so, weil die Bitte nicht nur

- 1) dahin geht, die Gemeinde in ihre unter 1 bis 6 genannten Rechte wieder einzusetzen, sondern auch
- 2) gleichsam als Entgeld 8000 fl. Gemeindefschulden auf den Ortsheligen zu überweisen, der seit 40 Jahren über 30,000 fl. Kapital aus Holzverkauf gesammelt habe.

Die Hofgutsbesitzer zu Moosbrunn verlangen die Wiedereinsetzung in ihr seit unfürdenklicher Zeit geübtes unentgeltliches Laubsammelungs- und Leseholzrecht, das ihnen im Jahr 1829 vom Hofgerichte des Mittelrheins zuerkannt, im Jahr 1833 aber vom Oberhofgericht abge-

sprochen seye. Ferner verlangen sie, daß ihnen das Abfallholz von ihrem aus der Domänenwaldung Mittelberg zu beziehenden Gabholze, wie früher um einen billigen Anschlag überlassen werden möge.

Meine Herren! Daß die Ansprüche der Gemeinde Michelbach an den dortigen Ortsheligen, mögen sie auf Rechts- oder Billigkeitsgründen beruhen, nicht zur Beurtheilung dieses Hauses gehören, bedarf wohl keiner Ausführung. Eben so verhält es sich mit der Abgabe des Abfallholzes von dem Gabholze der Moosbrunner Hofbesitzer, welche nach dem eigenen Vortrage der Bittsteller auf keinem Rechtsgrunde, sondern einer bloßen Begünstigung beruht.

Dagegen wird sich die hohe Kammer, was das Laubsammeln und das Leseholz in den genannten Domänenwaldungen betrifft, obgleich bei der Gemeinde Michelbach der Nachweis der Enthörung fehlt und die Moosbrunner Hofbauern damit sogar endgiltig vom Richter abgewiesen sind, doch nicht entziehen können, diese Gesuche dem großherzoglichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen nachdem dieses durch Kammerbeschluß vom 11. Dez. v. J. und seitdem mehrmals in vielen andern gleichartigen Fällen in der Erwägung geschehen ist, daß die Gemeinden durch zu strenge Anwendung des Forstgesetzes nach und nach aus dem Besitze dieser Berechtigungen gekommen sind, und, während man es unterlassen hat, für die Sicherung dieser Berechtigungen bei Einführung des jetzigen Landrechts durch Weisthümer zu sorgen, die Vetreterung des Rechtswegs zu deren Erhaltung unthunlich geworden ist, weil keine Zeugen mehr leben, durch welche man eine im Jahr 1810 vollendete unfürdenkliche Verfahrnung erweisen könnte.

Ihre Petitions-Commission trägt daher in Beziehung auf diese beiden Bitten auf empfehlende Ueberweisung an großherzogliches Staatsministerium an.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 167. öffentlichen Sitzung vom 13. April 1849.

Bericht der Petitions-Commission

zu den Bitten

- 1) der Gemeinde Hainstadt, um Abänderung des Gesetzes über die Verpflegung der unehelichen Kinder,

- 2) der Gemeinde Freudenberg, um Abänderung des Strafgesetzes wegen der außerehelichen Geburten,
- 3) vieler Bürger von Weinheim, um Abhülfe gegen die Last der unehelichen Kinder,
- 4) vieler Wahlmänner, Ortsvorstände, Gemeinderäthe und Bürger aus dem Klettgau, dem Wuttach- und Steinachthale u. c., so wie
- 5) der Fr. Büngert und Joh. Fehrenbacher von Schutterthal, um Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der unehelichen Kinder (Landrechtssatz 756 u. c.)

Eröffnet durch den Abgeordneten Stöfer.

In all' diesen Petitionen wird geklagt über die große Zahl der außerehelichen Geburten und deren von Jahr zu Jahr fortschreitende Vermehrung, als über ein Zeichen fortschreitender Demoralisation und als über eine drückende Last für die Gemeinden und den Staat. Es wird vorge- tragen, daß die Mütter der unehelichen Kinder sich in der Regel um die Ernährung und Erziehung derselben gar nicht kümmern, sondern sich unter Zurücklassung der Kinder wieder aus der Heimath entfernen, um anderwärts ihr Brod zu suchen und etwa nach einem Jahre wieder schwanger nach Haus zurückzukehren. Den Gemeinden bleibt dann nichts übrig, als die Kinder um den gesetzlichen Unterstützungsbeitrag des Staats und der Gemeinde unterzubringen, was natürlich nur bei den ärmsten Leuten geschehen könne, bei welchen die Erziehung dieser Kinder gänzlich vernachlässigt, und sie meistens zum Bettel angehalten würden — eine Ausfaat also für die Demoralisation künftiger Geschlechter und zur Vermehrung des Pauperismus. Endlich wird getadelt, daß die landrechtlichen Vorschriften über das Erbrecht der unehelichen Kinder diese für das Vergehen ihrer Eltern strafen und die Mittel schwächen, wodurch für die Erziehung und das Unterkommen dieser Kinder gesorgt werden könne.

Die Vorschläge, welche gemacht werden und theils das

Uebel, theils die Belästigung der Gemeinden mindern sollen, sind:

- 1) strenge Anwendung der Gesetze gegen Unzucht und deren Verschärfung,
- 2) Befreiung der Gemeinde von der Last der Ernährung der unehelichen Kinder und Fürsorge, daß die Mütter einen Theil ihres Verdienfts dazu abgeben müssen,
- 3) Abänderung der Gesetze über Ausmittlung und Anerkennung der Vaterschaft unehelicher Kinder in der Weise, daß solche erleichtert und möglicher gemacht werde,
- 4) eine Abänderung der Landrechtsätze 756 und folgende zu Gunsten des Erbrechts der unehelichen Kinder.

Meine Herren! Die fortschreitende Vermehrung der unehelichen Kinder ist ein soziales Uebel, das nicht nur wir in Baden, sondern auch andere Länder in und außerhalb Deutschland zu beklagen haben. Es ist eine hochwichtige Frage, wie diesem Uebel zu steuern, oder vielmehr wie es zu mindern seye. Die Vorschläge, welche in den Petitionen zu diesem Zwecke gemacht werden, schlagen in verschiedene Theile unserer Staatseinrichtung und Gesetzgebung. In eine ausführliche Erörterung darüber einzugehen, hielt Ihre Commission diesen Landtag bei den häufigen und längern Unterbrechungen seiner Verhandlungen und bei der Menge dringender Geschäfte, welche während unserer Versammlung zu erledigen waren, nicht für geeignet, und jetzt, nachdem bestimmt ist, welche Geschäfte noch erledigt werden sollen, kann es nicht mehr geschehen, obgleich die Klagen über das vorhandene Uebel, wie die Petitionen zeigen, in unserm Lande vom Main bis zur Schweizer Grenze die nämlichen sind.

Ihre Commission, meine Herren, glaubt sich daher auf den Versuch der Remedur einer künftigen Legislation überlassen und sich auf den Antrag beschränken zu müssen, sämtliche Petitionen Großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnignahme zu überweisen.